

2013/74

19. Dezember 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, vertreten durch das Mitglied Dr. Winkler, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 19. Dezember 2013 einstimmig folgendes Votum:

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in der Gemarkung [...], Flur [...], auf Flurstück [... 6] und auf Flurstück [... 7], unter der Anschrift [...] gelegenen Gebäuden angebracht sind, gelten zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator nicht als eine gemeinsame, jedoch je Flurstück als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009¹.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der ab dem 01.09.2009 geltenden, zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012² vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob die von der Anspruchstellerin betriebenen Fotovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) zum Zweck der Ermittlung der Vergütung im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 als eine Anlage gelten.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt zwei PV-Installationen mit einer installierten Leistung von je 34,2 kW_p auf den Dächern zweier weitgehend baugleicher, mehrgeschossiger Schulgebäude. Diese Gebäude stehen in einer Entfernung von ca. 100 m parallel zueinander und sind durch einen überdachten, ebenerdigen Gang miteinander verbunden. Dieser ist selbst nicht mit PV-Anlagen belegt und besteht – wie sich der zur Akte gereichten Liegenschaftskarte entnehmen lässt – teilweise aus ca. 2 m breiten Durchgängen und teilweise aus ca. drei Mal so breiten Überdachungen, von denen letztere jeweils mit einem der Schulgebäude und einem dritten Gebäude verbunden sind.
- 3 Die Dächer der Schulgebäude weisen keine direkte Verbindung zueinander auf. Eines der Zwillingsgebäude befindet sich auf Flurstück [... 6], das andere auf dem daran angrenzenden Flurstück [... 7] der Gemarkung [...]. Diese sind jeweils unter einer eigenen laufenden Nummer im Grundbuch verzeichnet.
- 4 Beide PV-Installationen wurden am 11. Dezember 2009 auf dem Schulgelände unter der Anschrift [...] in Betrieb genommen.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- 5 Die Einspeisung erfolgt über denselben Einspeisepunkt und die PV-Anlagen haben einen gemeinsamen Zähler.
- 6 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, dass ihre Anlagen schon deswegen nicht zum Zwecke der Vergütungsermittlung zusammenzufassen seien, weil sich die Anlagen gemäß Liegenschaftskataster auf verschiedenen Grundstücken befänden und weil sie auf verschiedenen, getrennten Dächern angebracht sind.
- 7 Die Anspruchsgegnerin hingegen vertritt die Ansicht, dass es sich um eine Anlage zum Zweck der Ermittlung der Vergütung handele.
- 8 Mit Beschluss vom 17. September 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)³ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den in der Gemarkung [...], Flur [...], auf Flurstück [... 6] und auf Flurstück [... 7], unter der Anschrift [...] gelegenen Gebäuden angebracht sind, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 9 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.
- 10 Die Parteien haben einvernehmlich auf die Begründung des Votums verzichtet, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Empfehlungen, Hinweisen der Clearingstelle EEG oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht.

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

2.2 Würdigung

- 11 Die PV-Installationen gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator nicht als eine gemeinsame, jedoch *je Flurstück und Gebäude* als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009.⁴ Dies ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 und der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG⁵ in Verbindung mit dem Votum 2011/19 der Clearingstelle EEG⁶ auf den konkreten Fall.
- 12 Die PV-Installationen der Anspruchstellerin befinden sich nicht auf „demselben Grundstück“ i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009. Ob es sich bei verschiedenen Flurstücken um ein oder mehrere Grundstücke handelt, ergibt sich zwar nicht schon, wie von der Anspruchstellerin angenommen, aus dem Liegenschaftskataster. Auch mehrere verschiedene, im Kataster eingezeichnete Flurstücke können zum gleichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes gehören. Da die Flurstücke [... 7] und [... 6] jedoch jeweils unter einer eigenen Nummer im Grundbuch gebucht sind, handelt es sich um zwei verschiedene Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechtes.⁷
- 13 Die PV-Installationen der Anspruchstellerin befinden sich auch nicht „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander, obgleich die Belegenheit auf unmittelbar aneinander grenzenden Grundstücken dies zunächst vermuten lässt.⁸ Wann sich PV-Anlagen auf aneinander grenzenden Grundstücken in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander befinden, hat die Clearingstelle EEG in ihrem Votum 2011/19⁹ konkretisiert. Hiernach befinden sich Fotovoltaikanlagen insbesondere dann nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander, wenn sie sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden befinden.¹⁰

⁴Anmerkung der Clearingstelle EEG: § 19 Abs. 1 EEG 2009, ist aufgrund der Inbetriebnahme der Module vor dem 01.01.2012 gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012 auch auf den Vergütungszeitraum ab dem 01.01.2012 anzuwenden. Für den streitigen Vergütungszeitraum vor dem 01.01.2012 galt § 19 Abs. 1 EEG 2009 direkt.

⁵Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

⁶Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

⁷Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, S. 25.

⁸Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 4 a) 2. Punkt.

⁹Vgl. Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

¹⁰Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Leitsatz Nr. 1.

- 14 Vorliegend sind die beiden Schulgebäude als freistehende Gebäude anzusehen. Der überdachte Gang, an den die beiden sowie ein drittes Gebäude grenzen, steht dem nicht entgegen. Aus der Katasterkarte ergibt sich, dass der Gang keine Verbindung der Dachflächen der Gebäude nach sich zieht; der Gang ist – in Abgrenzung zu den offenbar mehrgeschossigen Schulgebäuden – ebenerdig. Hinzu kommt, dass der Gang zwischen den zwei Schulgebäuden aus Überdachungen und Durchgängen besteht und somit keine einheitliche Verbindung zwischen diesen darstellt. Zudem sind die Überdachungen keine massiven Durchgänge, sondern lediglich ein überdachter Bereich des Schulhofes, der zwar teilweise an die beiden Schulgebäude mit den PV-Installationen grenzt, deren unabhängige Nutzung aber nicht beeinflusst. Im Gegenteil sind die Schulgebäude ohne diesen und unabhängig voneinander nutzbar. Der Gang dient offenbar als Witterungsschutz während der Schulpausen und beim Wechsel zwischen den Gebäuden und ist damit von untergeordneter Bedeutung für die Nutzung der beiden Schulgebäude als solche. Insgesamt verbindet der überdachte Durchgang die Gebäude damit nicht dergestalt, dass ein einheitlicher Gebäudekomplex entsteht. Aufgrund der Belegenheit der PV-Installationen auf zwei als freistehend zu qualifizierenden Gebäuden befinden sie sich deshalb nach Maßgabe des Votums 2011/9 nicht gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. EEG 2009 in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander.
- 15 Auch spricht nichts dafür, dass ein zuvor einheitliches Grundstück allein in Ansehung der Errichtung und Vergütung der PV-Anlagen in zwei Grundstücke geteilt wurde¹¹ und deswegen ggf. etwas anderes gelten müsste. Es wurde der vorgefundene Gebäudebestand genutzt, der nicht im Hinblick auf die Belegung mit PV-Anlagen errichtet wurde.¹² Auch dieser Umstand spricht – ebenso wie die Installation einer Leistung jeweils knapp über der Vergütungsschwelle von 30 kW_p – gegen eine Umgehung der Vergütungsschwellen.

Dr. Pippke

Dr. Winkler
i. V. für Dr. Lovens

Wolter

¹¹ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, , Nr. 4 a) 1. Punkt.

¹² Vgl. Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Rn 79.